

Rinderseuche BHV-1: Erleichterungen bei Überwachungsuntersuchungen aufgrund langjähriger Seuchenfreiheit

- Verringerung der Überwachungsuntersuchungen ab 2026 -

Seit dem 05. März 2026 gilt in Rheinland-Pfalz ein neuer Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) zur Überwachung der Rinderbestände im Hinblick auf die Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1) / Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR).

Mit diesem Erlass wurden die bekannten und bislang geltenden Regelungen der BHV-1 Verordnung überarbeitet und an das aktuell geltende EU-Recht (Animal Health Law) angepasst. Bei der Anpassung der Überwachung wurden die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Institutes berücksichtigt.

Die Überwachung wird daher ab sofort risikobasiert und unter Berücksichtigung der Betriebsart angepasst.

Für die Milchviehbestände verändert sich hier vergleichsweise wenig. Für andere Haltungsförmungen ergeben sich sowohl Änderungen in den Untersuchungsintervallen (von alle 6 Monate bis hin zu 24 Monate) als auch beim Anteil der zu beprobenden Tieren. Dabei unterscheiden sich die Regelungen unter anderem nach Nutzungsrichtung und Altersstruktur der Tiere.

Weiterhin gilt, dass die Untersuchungsintervalle nicht überschritten werden dürfen!

Wird die serologische (Blut oder Milch) BHV-1 Untersuchung nicht fristgerecht durchgeführt verliert der Bestand seinen Freiheitsstatus (Bestandssperre) und dieser muss mit zusätzlichen Untersuchungen wiedererlangt werden.

Eine vereinfachte Darstellung der geforderten Untersuchungsintervalle in Bezug auf den Bestand finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Unabhängig von den Erleichterungen kann die zuständige Behörde nach Risikobeurteilung und Erfordernis engmaschigere Untersuchungsintervalle anordnen.

Bei Rückfragen steht das Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Tel. 06571/14-1032 und E-Mail veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de gerne zur Verfügung.

Intervall	Nutzungsform	Probenmatrix	Erläuterungen	Altersvorgaben der zu beprobenden Tiere
Keine Untersuchung erforderlich	Endmast		Tiere werden ausschließlich und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben. Kann auch auf Weidemast zutreffen, sofern kein Kontakt zu Rindern aus anderen Beständen besteht und das Expositionsrisiko der Tiere gegenüber möglichen Übertragungsquellen als niedrig erachtet wird	
2-Jahres Intervall im Abstand von maximal 24 Monaten	Andere Mast	Blutserologisch	Kann auch auf Weidemast zutreffen (siehe auch oben). Stichprobenumfang bei einer Zielprävalenz von mindestens 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % in Abhängigkeit von der Anzahl gehaltener Rinder 1-30 Rinder = Proben alle Rinder 31 – 40 Rinder = 31 Proben 41-60 Rinder = 38 Proben 61-100 Rinder = 45 Proben >100 Rinder = 59 Proben	< 6 Monate alte Kälber können ausgenommen werden
	Extensive Weidehaltung	Blutserologisch	Nach Risikoeinschätzung durch die zuständige Behörde auch längere Intervalle möglich, mindestens aber bei Handhabung der Tiere, Schlachtung oder Eingriffen Stichprobenumfang wie vor.	Tiere > 24 Monate
	Ammen- und Mutterkuhhaltungen	Blut- oder Milchserologisch	I.d.R. gekennzeichnet durch einen hohen Kuhanteil, nicht abgesetzte Kälber und eine extensive Haltung. Stichprobenumfang wie vor.	Tiere > 24 Monate
1-Jahres Intervall im Abstand von maximal 12 Monaten	Gem. Option 2: Betriebe mit einem Anteil laktierender Milchkühe > 30 %	Blutserologisch	Laktierende Milchkühe sind i.d.R. weibliche Rinder in der Laktation, deren Milch zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist.	Tiere > 24 Monate
	Färsenaufzuchtbetriebe und andere Nutzungsformen (außer Mast)	Blut- oder Milchserologisch	Auffangtatbestand für Betriebe, welche sich nicht den anderen Nutzungsformen zuordnen lassen, aber keine Mastbetriebe sind. Auch Fresseraufzuchtbetriebe, ausschließlich mit eigener Aufzucht, dann Stichprobenschlüssel wie vor	Bevorzugt > 6 Monate alte Tiere
Halbjährliche Untersuchung im Abstand von 5-7 Monaten	Gem. Option 1: Betriebe mit einem Anteil laktierender Milchkühe > 30 %	Milchserologisch	Laktierende Milchkühe sind i.d.R. weibliche Rinder in der Laktation, deren Milch zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Getrennte epidemiologische Einheiten sind als getrennter Betrieb zu behandeln.	Tiere > 24 Monate
	Fresseraufzuchtbetriebe	Blutserologisch	Betriebe, die zu mehr als 50 % bis zu 9 Monate alte Rinder und i.d.R. abgesetzte, zugekaufte Tiere halten. Stichprobe wie vor	Bevorzugt > 6 Monate alte Tiere
	Männliche „Verleibullen“	Blutserologisch	Mit Einsatz auf unterschiedlichen Betrieben	